



SCHWEIZER MEDIEN

MÉDIAS SUISSES | STAMPA SVIZZERA | SWISS MEDIA

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

BAKOM	
24. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TP	
KF	
RA	

Zürich, 19. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) ist die Branchenorganisation der privaten schweizerischen Medienunternehmen. Zusammen mit den beiden Schwesterverbänden MÉDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA setzt sich der VSM für die Wahrung der Interessen der privaten Medienunternehmen in der Schweiz ein.

Mit grossem Interesse haben wir von der oben erwähnten Vernehmlassung Kenntnis genommen und danken Ihnen für Ihre Einladung, an dieser teilzunehmen. Als Verband, dessen Mitglieder sowohl Radio- wie auch TV-Stationen besitzen, nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1 Allgemeine Bemerkungen

Das Kernanliegen der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) ist es, die Rahmenbedingungen für einen geordneten Umstieg vom analogen UKW zum digitalen DAB+ zu schaffen und die Konzessionspflicht für Privatradios ohne Gebührenanteil aufzuheben. Zudem wird eine Anpassung der Versorgungsgebiete der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag per 2020 vorgeschlagen.

Der VSM begrüsst es grundsätzlich, dass mit der Teilrevision den technologischen Entwicklungen, welche die Digitalisierung mit sich gebracht hat, Rechnung getragen werden soll. Zudem befürwortet der VSM den Vorschlag des UVEK, die heutigen Versorgungsgebiete der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter grundsätzlich beizubehalten. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Teilrevision für die Privatradios ohne Gebührenanteil existenzbedrohende Konsequenzen hätte: Es wäre nicht mehr gewährleistet, dass die Programme der Privatradios ohne Gebührenanteil via DAB+ ausgestrahlt werden, was zu Rechts- und Investitionsunsicherheit führt. Weiter schwächt die Vorlage in ihrer momentanen Ausgestaltung den regionalen Service public und somit auch die Medienvielfalt in der Schweiz.

Zürich, 19. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Seite 2

2 Geplante Anpassungen im Bereich TV

Die Mediensysteme erleben im Zug der Digitalisierung einen gewaltigen Umbruch. Gerade in dieser Zeit ist Kontinuität und Stabilität für die regionalen Fernsehveranstalter zentral. **Der VSM begrüsst daher den Vorschlag des UVEK, die heutigen Versorgungsgebiete der regionalen Fernsehveranstalter grundsätzlich beizubehalten, und spricht sich mit Nachdruck für diesen aus.** Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehend begründete Eingabe von Telesuisse.

3 Geplante Anpassungen im Bereich Radio

Der Vorschlag des UVEK sieht vor, dass Privatradios ohne Gebührenanteil ab 2020 keine Veranstalterkonzession mehr erhalten sollen. Dies hat für die Privatradios ohne Gebührenanteil gravierende Folgen, die ihre Existenz bedrohen:

- > Die Verbreitung der Programme der Privatradios ohne Gebührenanteil über DAB+ ist gesetzlich nicht gewährleistet. Dadurch besteht keinerlei Verbreitungssicherheit im Sinne der „Must-Carry-Regel“ mehr. Es entsteht Rechts- und Investitionsunsicherheit.
- > Die Privatradios ohne Gebührenanteil erhalten keinen programmlichen Leistungsauftrag mehr. Dadurch verlieren sie ihren rechtlichen Status als Erbringer von regionalen Service-public-Leistungen. Dies schwächt den regionalen Service public und die Medienvielfalt in der Schweiz.

In den folgenden Abschnitten werden wir diese beiden Punkte eingehend beleuchten.

3.1 Verbreitung ist nicht mehr gewährleistet

Konzessionierte Veranstalter erhalten heute automatisch einen Anspruch auf Verbreitung des Programms (Zugangsrecht). Dadurch haben die konzessionierten Veranstalter eine Garantie, dass ihre Radioprogramme ausgestrahlt werden.

Die Teilrevision sieht nun vor, die Konzessionspflicht (Veranstalterkonzession) für Privatradios ohne Gebührenanteil ab 2020 aufzuheben. Dies hätte zur Folge, dass Privatradios ohne Gebührenanteil kein gesetzliches Zugangsrecht auf DAB+-Plattformen erhalten würden.

Die Verbreitung eines Radioprogrammes über DAB+ erfolgt nicht direkt durch den Veranstalter, sondern über einen DAB+-Plattformbetreiber. Diese Plattformbetreiber sind private Aktiengesellschaften. Damit die Veranstalter ihr Programm ausstrahlen können, müssen sie folglich einen Vertrag mit einem DAB+-Plattformbetreiber abschliessen und diesen für die Verbreitung ihres Programmes bezahlen. Diese Verträge können jedoch jederzeit im Rahmen der vereinbarten Fristen gekündigt werden. Sollte zum Beispiel ein ausländischer Propagandasender bereit sein, mehr für einen der beschränkten Plätze auf den DAB+-Plattformen zu zahlen als ein privates Schweizer Regionalradio, kann der DAB+-Plattformbetreiber

Zürich, 19. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Seite 3

den Vertrag mit den Privatradios ohne Gebührenanteil jederzeit kündigen und den frei werdenden Platz auf seiner DAB+-Plattform an den ausländischen Propagandasender vergeben. **Folglich besteht die Gefahr, dass bisher konzessionierte Privatradios ohne Gebührenanteil keine Möglichkeit mehr haben, ihr Programm über DAB+ zu verbreiten und ihren Betrieb einstellen müssen.**

Das UVEK kündigt in seinem erläuternden Bericht zwar an, dass es Auflagen an die DAB+-Plattformbetreiber formulieren will, damit bisherige UKW-Radioveranstalter, welche nach 2019 von der Veranstalterpflicht befreit werden sollen, ebenfalls einen stabilen, dauerhaften Platz auf den DAB+-Plattformen erhalten. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Absichtserklärung ohne gesetzliche Grundlage. Die gesetzliche Grundlage müsste folglich zuerst noch geschaffen und von den Plattformbetreibern akzeptiert werden. Ob dies der Fall sein wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht eruiert werden. **Dies zeigt, dass die Aufhebung des Anspruchs auf Verbreitung des Programms für die heute konzessionierten Privatradios ohne Gebührenanteil zu einer massiven Rechts- und Investitionsunsicherheit führen würde.**

Weiter wird unseres Erachtens auch nicht ersichtlich, wie das gesetzliche Zugangsrecht auf DAB+-Plattformen für konzessionierte Veranstalter durchgesetzt werden kann, im Falle dass alle DAB+-Plattformen voll ausgelastet sind. Wir stellen uns insbesondere folgende Fragen:

- > Welchem nicht-konzessionierten Veranstalter müsste der DAB+-Plattformbetreiber kündigen, wenn ein konzessionierter Veranstalter sein gesetzliches Zugangsrecht einfordert?
- > Welche Organisation bestimmt, welchem nicht-konzessionierten Veranstalter gekündigt werden muss?

Wir erachten es daher als essentiell, dass zu aller erst eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die sicherstellt, dass die DAB+-Plattformbetreiber dazu verpflichtet werden können, die Programme aller bisher konzessionierten Veranstalter zu verbreiten. Weiter muss unseres Erachtens sichergestellt werden, dass sich die DAB+-Plattformbetreiber bei der Auswahl ihrer Kunden nicht nur an kommerziellen Kriterien orientieren können, sondern Veranstalter bevorzugen müssen, die regionale Service-public-Leistungen produzieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Medienvielfalt in der Schweizer Radiolandschaft weiterhin gewährleistet ist.

Um eine solche gesetzliche Grundlage ausarbeiten zu können, wird Zeit benötigt. Der VSM ist daher der Ansicht, dass die heutigen Veranstalterkonzessionen – wie im DigiMig-Bericht vorgesehen – für alle bisher konzessionierten Radios bis zur definitiven Abschaltung von UKW verlängert werden sollten. Dies verschafft dem BAKOM die nötige Zeit, um gemeinsam mit den Verbänden eine gesetzliche „Must-Carry-Regel“ ausarbeiten zu können, welche Rechts- und Investitionssicherheit schafft sowie die Medienvielfalt in der Schweiz nicht gefährdet.

Zürich, 19. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Seite 4

3.2 Gewährleistung des regionalen Service public

Um eine Veranstalterkonzession zu erhalten, müssen Privatradios ohne Gebührenanteil heute unter anderem einen programmlichen Leistungsauftrag erfüllen. Die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung sieht nun vor, die Konzessionspflicht für Privatradios ohne Gebührenanteil ab 2020 aufzuheben. Dadurch würde auch der programmliche Leistungsauftrag für die Privatradios ohne Gebührenanteil wegfallen.

Dies stellt eine Abkehr vom bewährten, in über 30 Jahren gewachsenen, föderalistischen und erfolgreichen Modell des regionalen Service public – das eine garantierte flächendeckende Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit regionalen Informationen, sowohl im Fernsehen wie auch im Radio gewährleistet und die Medienvielfalt stärkt – dar.

Der Darstellung des UVEK im erläuternden Bericht, wonach „kommerzielle Radios in städtischen Agglomerationen heute Programme anbieten, die regelmässig weitgehend aus Kurzinformationen, Servicedienstleistungen (Wetter-, Strassenberichte, Ausgehtipps etc.) und Unterhaltung bestehen“ sollen und die privaten Radioveranstalter ohne Gebührenanteil den Schwerpunkt ihrer Programmtätigkeit weniger auf publizistisch relevante lokale Berichterstattung legen würden, widersprechen wir dezidiert. Die Privatradios ohne Gebührenanteil versorgen täglich 2,6 Millionen Hörerinnen und Hörer mit regionalen Service-public-Leistungen und erfüllen dadurch wichtige Funktionen für die Gesellschaft und die Demokratie:

- > Sie berichten aus regionaler Perspektive über Abstimmungen und Wahlen und tragen so zu einer lebendigen Demokratie bei.
- > Sie sind bei ausserordentlichen Ereignissen die Ersten, die vor Ort berichten, was für regionale und kantonale Organisationen von hohem Wert ist.
- > Sie berichten ganztäglich über Ereignisse, Vorfälle und Entwicklungen in den Regionen und können so ein breites Publikum für regionale Anliegen sensibilisieren sowie den Zusammenhalt der Bevölkerung in den Regionen fördern.
- > Sie fördern die Kultur, in dem sie regionale Anlässe als Medienpartner unterstützen und über traditionelle Events wie Schwing-, Musik- und Dorffeste berichten.

Heute stehen die Privatradios in direkter Konkurrenz zu anderen Sendern im Markt. Dadurch herrscht ein lebendiger Wettbewerb, der die Qualität der Programme steigert und ein vielseitiges Angebot gewährleistet. **Würde die Vorlage in ihrer momentanen Ausgestaltung verabschiedet, wird riskiert, dass die Hälfte der Kantone nicht mehr über ein konzessioniertes Privatradio verfügen und somit kein privater, regionaler Service public mehr existieren würde.** Weiter ist davon auszugehen, dass die SRG in einer solchen Situation ihre Regionaljournale zu einem flächendeckenden Service in der Deutschschweiz ausbauen würde. **Die Aufhebung der Konzessionspflicht für Privatradios ohne Gebührenanteil hätte somit gravierende Folgen für die Medienvielfalt in der Schweiz.**

Zürich, 19. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Seite 5

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der programmliche Leistungsauftrag die Privatradios ohne Gebührenanteil verpflichtet, den Behörden als Partner in der Krisenkommunikation zur Verfügung zu stehen. Mit der Aufhebung der Konzessionspflicht würde somit auch dieser Auftrag wegfallen, was unseres Erachtens nicht im Sinne der Behörden sein kann.

4 Konkrete Anträge des Verbandes SCHWEIZER MEDIEN

Der VSM ist der Ansicht, dass die Vorlage in ihrer momentanen Ausgestaltung existenzbedrohende Folgen für die Privatradios ohne Gebührenanteil hätte. Um die Rechts- und Investitionssicherheit für die Privatradios zu gewährleisten und die Medienvielfalt in der Schweiz sicherzustellen, beantragt der VSM Folgendes:

- > Die Konzessionen (Veranstalterkonzession und Funkkonzession) aller Radios, die bisher im Besitz einer Konzession waren, sollen bis zur definitiven Abschaltung von UKW verlängert werden.
- > Die Verbreitungssicherheit für Privatradios ohne Gebührenanteil auf DAB+ im Sinne der „Must-Carry-Regel“ soll gewährleistet werden, in dem gesetzliche Regelungen getroffen werden.
- > Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Verbandes Schweizer Privatradios und dessen Schwesterverbandes RRR sollen berücksichtigt und umgesetzt werden.
- > Die heutigen Versorgungsgebiete der regionalen Fernsehveranstalter sollen – gemäss dem Vorschlag des UVEK – beibehalten werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierteren Stellungnahmen des Verbandes Schweizer Privatradios und Telesuisse. Dabei möchten wir mit Nachdruck bekräftigen, dass wir deren Haltung voll und ganz unterstützen.

5 Abschliessende Bemerkungen

Medien bilden ein wesentliches Element öffentlicher Kommunikation. Insbesondere im Bereich der politischen Meinungsbildung kommt ihnen zentrale Bedeutung zu. In der Schweiz mit ihrem föderalistischen und direktdemokratischen System sind die Erwartungen an ein ausdifferenziertes Mediensystem besonders hoch und das Angebot ist entsprechend vielfältig.

Die strukturellen Entwicklungen stellen die privaten Medienanbieter jedoch vor grosse Herausforderungen. Um ihre Leistungen auch künftig in hoher Qualität und Vielfalt anbieten zu können, sind die Unternehmen auf gute Rahmenbedingungen angewiesen.

Daher begrüsst es der VSM sehr, dass sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion der KVF-N „Anpassung von Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a RTVG zur Stärkung von

Zürich, 19. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

**Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über
Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und
der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)**

Seite 6

elektronischen Service-public-Angeboten ausserhalb der SRG" für die Abschaffung der 2+2-Regel ausgesprochen hat. In der epochalen Umbruchphase, in der die Medien stecken, ist es essentiell, dass die Medien nicht auch noch durch ein zu starres Marktkorsett daran gehindert werden, neue innovative Projekte zu lancieren. Durch den Aufbau von Senderketten können zum Beispiel Synergien in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht geschaffen werden, welche den Medienanbietern den nötigen Spielraum verschaffen, um gegenüber der SRG und den ausländischen Anbietern wie Spotify konkurrenzfähig zu bleiben. Durch die Aufgabe der 2+2-Regel kann der Wettbewerb somit gefördert und die Medienvielfalt in der Schweiz gestärkt werden.

Die Haltung des Bundesrates zur Motion „Reduktion der Spartensender im Radiobereich“ der KVF-N hingegen enttäuscht den VSM. Der VSM befürwortet ein starkes, demokratierelevantes Service-public-Angebot durch die SRG mit klarem Fokus auf Information. Gleichzeitig fordert der VSM faire Rahmenbedingungen für Private. Das Angebot der SRG muss dort seine Grenzen haben, wo die Leistungen von Privaten erbracht werden können. Der VSM ist daher – wie die KVF-N – der Ansicht, dass Spartensender im Radiobereich, welche keinen eigentlichen Service-public-Auftrag wahrnehmen, eingestellt werden sollten. Dies gilt in der Deutschschweiz insbesondere für die Spartensender SRF Virus, Radio Swiss Pop, Radio Swiss Jazz und Radio Swiss Classic. Diese Sender haben nichts mit dem Grundauftrag des Service public zu tun. Vielmehr fressen sie den privaten Radiostationen Reichweite weg, die diese als rein werbefinanzierte Sender dringend benötigen, zumal die privaten Radiostationen neuerdings auch von privaten Digitalradios angegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Lea Thommen (lea.thommen@schweizermedien.ch, 044 318 64 65) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Wanner
Vizepräsident



Andreas Häuptli
Geschäftsführer